

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften

vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 vom 21. März 2013, Teil 1, S. 18ff.)

1. Änderung vom 06. Juni 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 16/2016 vom 10. Juni 2016, S. 22ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Promotionsordnung nur die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhalt

§ 1 Zweck und Art der Prüfung	2
§ 2 Promotionsausschuss	2
§ 3 Prüfer	2
§ 4 Annahmegesuch.....	2
§ 5 Annahmeveraussetzungen	2
§ 6 Annahme als Doktorand	3
§ 7 Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme	3
§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren	3
§ 9 Annahme der Dissertation	3
§ 10 Prüfungsausschuss	4
§ 11 Disputation und Gesamtergebnis	4
§ 12 Drucklegung der Dissertation	4
§ 13 Vollzug der Promotion.....	5
§ 14 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades	5
§ 16 Schlussbestimmungen.....	5

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

(1) Die Universität Mannheim verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) aufgrund einer Dissertation, eines Graduiertenstudiums und einer bestandenen Disputation (siehe § 8 ff.).

(2) Die in der Regel in englischer Sprache abgefasste Dissertation muss eine selbständige, die Wissenschaft fördernde Arbeit sein und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in der nach dieser Promotionsordnung geregelten Weise zugänglich gemacht werden. Dabei kann die Dissertation eine Zusammenfassung mehrerer wissenschaftlicher Beiträge darstellen. Dissertation, Graduiertenstudium sowie Disputation dienen dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss der Abteilung Volkswirtschaftslehre getroffen, soweit nach dieser Ordnung kein anderes Organ zuständig ist.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, den Juniorprofessoren und den Privatdozenten der Abteilung Volkswirtschaftslehre sowie den Emmy-Noether-Forschungsgruppenleitern bzw. den mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen geförderten promovierten Wissenschaftlern, die an der Abteilung tätig sind. Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigt sind, wirken an den Entscheidungen nur beratend mit. Den Vorsitz führt der Dekan bzw. Abteilungssprecher oder ein von ihm bestellter hauptamtlich tätiger Professor.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er tagt nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss kann ihm zugewiesene Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Beschlüsse werden in einer anzufertigenden Niederschrift aufgenommen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Beratungsgegenstände sowie die Beratungsunterlagen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 3 Prüfer

(1) Prüfer im Promotionsverfahren können die Professoren, die entpflichteten und beurlaubten Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten der Abteilung Volkswirtschaftslehre, sowie Emmy-Noether-Forschungsgruppenleiter oder promovierte Wissenschaftler, die mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen gefördert werden und an der Abteilung tätig sind, sein. Der Promotionsausschuss kann im Ruhestand befindliche Professoren und Honorarprofessoren mit ihrem Einverständnis zu Prüfern und Beratern bestellen.

(2) Professoren, Juniorprofessoren, Emmy-Noether-Forschungsgruppenleiter bzw. mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen geförderte promovierte Wissenschaftler, die an der Abteilung tätig waren, und Privatdozenten können auch nach ihrem Ausscheiden als Prüfer der Doktoranden bestellt werden, die sie beraten haben.

(3) Der Dekan bzw. Abteilungssprecher kann im Benehmen mit dem Promotionsausschuss in einzelnen Verfahren auch Hochschullehrer einer anderen Abteilung oder Fakultät der Universität Mannheim sowie auswärtige in- und ausländische Hochschullehrer mit ihrem Einverständnis zu Prüfern bestellen, sofern sie fachlich hinreichend geeignet sind.

§ 4 Annahmegesuch

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan bzw. Abteilungssprecher zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Die Bestätigung der Aufnahme in das Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) im Rahmen der Graduiertenschule;
- b) die von der CDSE-Geschäftsstelle im Rahmen der Zulassung ausgestellten und vom Prüfungsausschussvorsitzenden für den Promotionsstudiengang unterzeichneten PhD Milestones als Äquivalent zur Betreuungsvereinbarung. Die PhD Milestones verzeichnen den Namen des Mentors, der in den ersten zwei Studienjahren des strukturierten Promotionsstudi-

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

ums (Kursphase) als Betreuer des Doktoranden fungiert. Mentoren müssen Prüfer gemäß §3, Absatz 1, Satz 1 dieser Promotionsordnung sein.

§ 5 Annahmeveraussetzungen

Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer in das Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) im Rahmen der Graduiertenschule aufgenommen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von diesem Erfordernis befreien.

§ 6 Annahme als Doktorand

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, nimmt der Promotionsausschuss den Bewerber als Doktorand an. Im Anschluss nimmt der Dekan bzw. der Abteilungssprecher den Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät oder Abteilung auf. Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung

§ 7 Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme

(1) Das Annahmegesuch kann aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

(2) Die Annahme als Doktorand erlischt in der Regel nach Ablauf der Höchstdauer. Die Höchstdauer der Promotion soll in der Regel 6 Jahre nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionsdauer unterbrochen oder verlängert werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Bewerber hat dem Dekan bzw. Abteilungssprecher ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) Die Dissertation in dreifacher Ausfertigung, sowie zusätzlich in gängiger elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger, mit der Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig und deutlich angegeben hat. Die eingereichten Dissertationsexemplare sowie der Datenträger gehen in das Eigentum der Universität über.

b) Eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung mit dem Wortlaut: „Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Universität meine Dissertation zum Zwecke des Plagiatsabgleichs in elektronischer Form speichert, an Dritte versendet, und Dritte die Dissertation zu diesem Zwecke verarbeiten.“

c) ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Graduiertenstudium entsprechend der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim oder der Nachweis der Absolvierung eines von der Auswahl- und Prüfungskommission des CDSE als gleichwertig anerkannten Studiums.

(3) Die Zurücknahme des Gesuches ist so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat.

(4) Bei der Zulassung müssen die in § 4 geforderten Unterlagen vorliegen und die Annahmeveraussetzungen des § 5 erfüllt sein. Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gilt § 7 entsprechend.

§ 9 Annahme der Dissertation

(1) Der Dekan bzw. Abteilungssprecher prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung. Er bestimmt aus dem gemäß § 9 der Studienordnung des CDSE gebildeten Dissertationskomitee den Referenten und mindestens einen Korreferenten. Der Referent soll ein Prüfer gem. § 3 Abs. 1 sein, der den Bewerber beraten hat. Mindestens einer der Referenten muss ein auf Lebenszeit bestellter und nicht beurlaubter Professor oder ein Professor mit vergleichbarer Stellung an der Abteilung Volkswirtschaftslehre sein.

(2) Liegen die Gutachten der Referenten vor, in denen die Annahme der Dissertation befürwortet wird, so gibt der Dekan bzw. Abteilungssprecher allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und soll in der Vorlesungszeit liegen.

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

(3) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses rechtzeitig (Abs. 2) schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Referenten einholen.

(4) Jeder die Annahme befürwortende Referent erteilt der Dissertation eine der Noten *summa cum laude*, *magna cum laude*, *cum laude* oder *rite*.

(5) Lehnen die Referenten oder der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Von der Ablehnung werden die deutschen Hochschulen mit dem Recht zur Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften benachrichtigt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Der Dekan bzw. Abteilungssprecher bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Referenten und mindestens einem weiteren Prüfer, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Dekan bzw. der Abteilungssprecher, der Prodekan oder ein vom Dekan bzw. Abteilungssprecher bestellter Professor. Ein Referent darf nicht zum Vorsitzenden benannt werden. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf Lebenszeit bestellte Professoren oder Professoren mit vergleichbarer Stellung an der Universität Mannheim sein.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan bzw. Abteilungssprecher maximal einen der Referenten von seiner Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss dispensieren, sofern eine geeignete Vertretung nach § 3 in den Prüfungsausschuss berufen wird.

§ 11 Disputation und Gesamtergebnis

(1) Der Kandidat hat seine Arbeit hochschulöffentlich zu verteidigen (Disputation). Die Disputation wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. In ihr haben die Mitglieder des Promotions- sowie Prüfungsausschusses Frage- und Erwiderungsrecht. Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Im Anschluss an die Disputation berät und beschließt der Prüfungsausschuss aufgrund der Gutachten über die Dissertation und der Ergebnisse des Graduiertenstudiums sowie der Disputation über das Gesamtergebnis und verkündet es dem Bewerber. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotion erfolgt mit einer in § 9 Abs. 4 bezeichneten Note. Eine ordnungsgemäße Disputation kann nur unter Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgen.

(2) Über die Disputation, den Beschluss nach Abs. 1 und die Verkündung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Bei ungenügendem Ergebnis der Disputation kann der Bewerber sie binnen 12 Monaten, jedoch frühestens nach 6 Monaten einmal wiederholen.

§ 12 Drucklegung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von dem Doktoranden in einer von den Gutachtern genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Lehnt einer der Gutachter die Genehmigung ab, entscheidet der Promotionsausschuss über die Genehmigung.

(2) Von der Dissertation sind 55 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). Die Anzahl der Pflichtstücke beträgt 5, wenn

1. die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht wird und die Auflage mindestens 80 Exemplare beträgt, oder
2. die Dissertation in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird, oder
3. in Absprache die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind und die auf einem Server der Universität Mannheim gespeichert wird.

In den Pflichtexemplaren muss ein Kurzlebenslauf enthalten sein. Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Dekan bzw. Abteilungssprecher im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss in begründeten Fällen zulassen.

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

(3) Die Pflichtstücke sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung abzuliefern. Versäumt der Bewerber diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan bzw. Abteilungssprecher kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.

(4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften der Universität Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans bzw. Abteilungssprechers und der Berichtersteller sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 13 Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und Abteilungssprecher unterschrieben. Sie trägt das Datum der Disputation.

§ 14 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Prüfungsleistungen für ungültig erklären.

(2) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades ist der Promotionsausschuss.

§ 14a Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorand und Betreuer, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer/innen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion

(1) Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät bzw. Abteilung den von ihr Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr erneuern. In einer Laudatio gibt die Fakultät den wissenschaftlichen und öffentlichen Verdiensten Ausdruck.

(2) Die Universität verleiht durch die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität die Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (doctor rerum politicarum honoris causa - Dr. rer. pol. h.c.). Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen kann. Vorschläge sind an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre und des Senates der Universität verliehen. Die Ehrung wird vom Dekan vorgenommen. Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich der Geehrte als der ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. 8. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 27. März 2006 für die Abteilung Volkswirtschaftslehre außer Kraft.

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

(2) Wurde vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ein Promotionsgesuch beim Dekan bzw. Abteilungssprecher eingereicht, kann auf Antrag das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 27. März 2006 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 06. Juni 2016 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.